

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Dringens monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2,75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3.—, Erhöht auf M. 3,50 mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261.
Wachstagszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden bei gespaltener Zeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 209.

Dresden, Dienstag den 9. September 1913.

24. Jahrg.

In der Nähe von Grevenbroich in Westfalen ist der Flieger Senge und bei Rudow am Teltowkanal der Flieger Dr. Ringel tödlich verunglückt.

In England fanden Massenversammlungen statt, die gegen den Polizeierlass in Dublin protestierten.

Die Verhandlungen zwischen Bulgarien und der Türkei sind eröffnet worden.

Der amerikanische Senat hat an der Tarifbill 700 Änderungen vorgenommen.

Die Jute-Industrie und ihre Arbeiter.

Von allen Zweigen der deutschen Exportindustrie weist die Textilindustrie die niedrigsten Löhne auf. Die schlechteste Entlohnung innerhalb der Textilindustrie aber ist — von der dem Untergange geweihten Hausindustrie abgesehen — in der Juteindustrie zu finden. Da die Juteindustrie eine sogenannte „Hilfsindustrie“ ist, denn sie liefert fast allen anderen Industrien Hilfsprodukte, Verpackungsmaterial, Säcke, Packnetze, auch Garne für Mattenleinen und Stabelfabrikate usw., so nimmt sie entsprechend der allgemeinen industriellen Entwicklung ganz gewaltig zu. Damit wächst auch fortgesetzt die Zahl der schlechtentlohnenden Jutearbeiter, die zu einem nicht geringen Teile aus Ländern mit niedrigerer Kultur, aus Galizien, Böhmen usw., herbeigezogen werden. Der Entwicklung dieser Industriezweige wird deshalb in der Arbeiterbewegung neuerdings ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht.

In einer kürzlich erschienenen umfangreichen Arbeit über die Jute, ihre Industrie und volkswirtschaftliche Bedeutung, von Dr. Richard Wolff (Verlag Franz Siemenrotz, Berlin), wird gesagt, die Juteindustrie sei „stark durch geringe Arbeitslöhne bedingt“. Eine Folge davon sei, daß zahlreiche Werke bei der Standortwahl durch „billige Arbeitsplätze“ bedingt würden. Diese Frage werde besonders von den jüdischen Werken berücksichtigt, „da nur durch die niedrigen Löhne“ die Juteindustrie lebensfähig sei. Es sei der deutschen Juteindustrie aber nicht überall gelungen, sich an billigen Arbeitsplätzen festzusetzen; sie sei „daher vielerorts gezwungen, billige Arbeitskräfte aus dem Auslande heranzuziehen“. Dieser Versuch, die Hungerlöhne in der Juteindustrie zu rechtfertigen, wird in demselben Werke aber widerlegt durch eine Tabelle, in der die Dividenden aufgezählt werden, die von den Jutefabriken seit 1872 ausgezahlt worden sind. Hiernach zahlte z. B. die Deutsche Jute-Spinnerei und -Weberei in Meißen schon im Jahre 1884 eine Dividende von 18 Prozent, in den Jahren 1908, 1909, 1910 und 1911 sogar je 20 Prozent. Nur in wenigen Jahren wurden unter 10 Prozent gezahlt. Die Jute-Spinnerei und -Weberei in Bremen zahlte von 1886 bis 1906 jedes Jahr 12 Prozent, in den folgenden Jahren 16, 20, 16, 10 Prozent an Dividenden. Noch höhere Gewinne weist die Sanseatische Jute-Spinnerei und -Weberei in Delmenhorst ab. Sie zahlte von 1888 an jährlich folgende Dividenden in Prozenten aus: 20, 20, 18, 15, 15, 15, 15, 15, 20, 20, 20, 20. Auch die Jutefabriken in Kassel, Bonn und Braunschweig können ihren Aktionären öfters Dividenden in Höhe von 16, 18 usw. Prozent bieten. Und das sind die Unternehmungen, die höhere Löhne bezahlen als andere Jutefabriken, die geringere Reingewinne aufzuweisen haben, so daß hieraus der Schluß gezogen werden kann: die Betriebe mit den erbärmlichsten Löhnen arbeiten am unrentabelsten, weil sie infolge der niedrigen Löhne auf viele minderwertige Arbeitskräfte angewiesen sind. Das ist auch zutreffend, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiß. Aber ganz allgemein werden in der Juteindustrie hohe Dividenden bezahlt. Und das viele große Unternehmen regelmäßig jedes Jahr 15 bis 20 Prozent Dividenden verteilen können, widerlegt schlagend die Behauptung, die Industrie werde durch niedere Löhne „bedingt“!

Seit dem Jahre 1901 hat sich die deutsche Juteindustrie aber auch in ein Kartell zusammengeschlossen, dem heute 97 Prozent der gesamten deutschen Juteindustrie angehören, 22 Fabriken, die in 27 Ortschaften ansässig sind, so daß die Preisunterbietung heute fast ausgeschlossen ist. Von den ca. 70 bestehenden deutschen Jutefabriken sind alle reinen Jute-Spinnereien und -Webereien dem Verbands begetreten, mit Ausnahme zweier Fabriken. Von diesen beiden Außenstehern ist mit dem einen ein Vertrag geschlossen worden, daß dieser die Verbandspreise nicht unterbietet. Gegenstand des Kartells der Juteindustriellen ist: „Regelung der Produktions- und Absatzbedingungen der Jutefabrikate der Gesellschafter sowie in dem Betriebe aller diese Zwecke fördernden Geschäfte und in dem An- und Verkauf von Jutefabrikaten.“ Die Gesellschaft ist zur Erreichung dieses Zweckes befugt, von ihren Mitgliedern zu beanspruchen: die Nichterweiterung der Betriebe, die Innehaltung einer Maximalarbeitszeit, eine Betriebs einschränkung, Innehaltung bestimmter Preisgrenzen, Innehaltung der vom Verbands aufzustellenden Normen über den geschäftlichen Verkehr mit Wiederverkäufern (Händlern). An erster Stelle dieses Kartells stehen die Fabriken in Hamburg, Bremen, Garburg, Sennelager und Delmenhorst, die 5782

Betriebseinheiten oder etwa ein Drittel der Gesamtheit besitzen: 47 972 Spindeln und 2583 Webstühle. Sachsen und die angrenzenden Teile von Thüringen: Triebes bei Gera, Weißen, Weida, Leipzig-Lindenau, Baunzen, Oibersdorf und Kirchau vereinigen 3754 Betriebseinheiten, reichlich 21 Prozent der Gesamtheit mit 32 610 Spindeln und 1780 Webstühlen. An dritter Stelle folgt der rheinisch-westfälische Bezirk mit 24 982 Spindeln und 1209 Webstühlen. In Süddeutschland befinden sich 15 718 Spindeln und 752 Webstühle. Auch im Harzvorland und in der Provinz Brandenburg sind kartellierte Fabriken.

Die gesamte Produktion und vor allem die Preise für die Produkte sind also in ganz Deutschland einheitlich geregelt. Ein hoher Zoll auf Futtermittel — 5 M. für Garne, 10 M. für Webereien — schützt die deutschen Unternehmer vor der Konkurrenz des Auslandes. Die deutschen Juteindustriellen wären demnach in der Lage, in ganz Deutschland gleichmäßig gute Löhne zu zahlen. Aber das geschieht nicht, und die niederen Löhne in der Juteindustrie sind — vor allem in Sachsen — geradezu sprichwörtlich geworden. In dem vorliegenden Werke werden die Lohnhöhen zwar nicht angegeben, aber es wird behauptet, daß die Industrie mit sehr niedrigen Löhnen arbeite und fortgesetzt Arbeiter vom Auslande heranziehe, um die Löhne niedrig zu halten.

Aus diesen Tatsachen können die Arbeiter der Juteindustrie ersehen, daß ihre niederen Löhne sich nicht aus den besonderen Produktionsverhältnissen des Industriezweiges erklären, und daß ihnen die Unternehmer nicht freiwillig höhere Löhne zahlen, sobald es ihre Verhältnisse gestatten. Die Arbeiter müssen sich die höheren Löhne erkämpfen mit Hilfe ihrer Organisation. Von allen Jutefabrikanten sind 97 Prozent organisiert — wäre der Prozentsatz der organisierten Arbeiter ebensoviele, so würden die Hungerlöhne bald verschwinden!

Die Durchbrechung des Wehrgesetzes.

Von unserem Korrespondenten.

th. Wien, 9. September.

Der Militarismus hat in Oesterreich jetzt alle Schranken niedergeworfen, auch die des Gesetzes. Der Wiener Generalstab nimmt von Deutschland und Frankreich die Theorie der „Durchstupsen“ herüber. In Galizien gegen Rußland, in Bosnien und der Herzegovina gegen Serbien und Montenegro werden die Kompagniestände erhöht. Dazu braucht man etwa 30 000 Mann. Man hat sie nicht innerhalb des bewilligten Kontingents, also zieht man unbekümmert die Ersatzreserve heran. Es ist eine ungemein einfache Sache, nur werden dabei ungefähr vier Paragraphen eines eben erst im Vorjahr verabschiedeten Gesetzes einfach außer Kraft gesetzt. Doch es macht natürlich nichts. Das wäre noch schöner, wenn sich der Militarismus an Gesetze halten sollte. Im Wehrgesetz steht zwar ausdrücklich, die Ersatzreserve ist zu einer zehnwöchigen Ausbildung verpflichtet. Allein man hält die Ersatzreservisten von 1912 noch immer unter Waffen — also bereits elf Monate — und man geht so weit, ihnen jede Auskunft zu verweigern, wie lange dies noch weiter so gehen soll. Das selbe tut man auch mit den Ersatzreservisten, die 1910 und 1911 ausgebildet wurden und die man zur Mobilisierung einberief. Die Mobilisierung ist vorbei, die Reserve heimgeschickt, die Ersatzreserve bleibt.

Und warum sie bleibt, das bekennet man allerdings mit offenbarem Jynismus: zur Auffüllung der Stände. Nun gestaltet jedoch das Gesetz die Rückbehaltung der Reserve bloß für den Fall, daß die Armee auf Kriegsfuß gesetzt und daß mobilisiert wird. Von beiden ist keine Rede, und sie werden doch zurückgehalten. Noch mehr, das Gesetz bestimmt genau, welche Dienststellungen bestehen: der vierjährige (Marine), der dreijährige (Kavallerie, Artillerie, Infanteriemotorschütze), der zweijährige (die übrigen Mannschaften), der einjährige (die sogenannten Freiwilligen) und der zehnwöchige (Ersatzreserve). Eine Dienstzeit auf unbestimmte Zeit, ein Jahr oder länger, führt jedoch jetzt die „Paris“ ein. Man läßt die Leute einfach nicht nach Hause, man beraubt sie gewaltsam der Bewegungsfreiheit.

Weiterhin muß man sich aber wohl überlegen, was das bedeuten soll: Verstärkung der Grenztruppen durch Ersatzreservisten. Dadurch wird die Ersatzreserve selbst abgeschafft, denn nach dem Gesetz — und das bildet ihre Begriffsbestimmung — dient sie zur Ergänzung des Heeres aus dem Kriegszustand. Fernerhin aber müssen die verstärkten Stände notwendig zum Kontingent gerechnet werden. Das Kontingent jedoch ist durch das Gesetz von 1912 auf 12 Jahre im voraus genau geregelt. Und überdies ist keine Ausdehnung ohne vorausgehende jährliche Bewilligung durch das Parlament gar nicht möglich oder vielmehr wäre nicht möglich, wofür man sich überhaupt um das Gesetz bekümmert. Nun braucht man sich in Oesterreich um rechtlich festgesetztes nicht zu bekümmern. Man schlägt etliche 20- bis 30 000 Ersatzreservisten zur stehenden Armee, vergrößert um sie das Kontingent und läßt das Gesetz für sich selbst sorgen. Der Vorgang spottet ja jeder Erörterung und wird im Auslande kaum verstanden werden. Warum erhebt sich kein Widerstand? Weil man das Parlament künstlich von der Arbeit fernhält, und weil das objektive Verfahren mit seiner Konstitutions-

praxis jeder Erörterung der Frage ein Ende setzt. In Wien wird die Arbeiterzeitung wegen ihres beständigen Kampfes ein um das andere Mal konfisziert, die anderen Mäler sind zu feige, sich überhaupt in den Kampf einzulassen. Die Gewalt triumphiert auf der ganzen Linie.

Das Reich und die Armengesetzgebung.

Das Armenrecht und die Fürsorge für die zeitweise oder dauernd erwerbsunfähigen und arbeitslosen Armen unterliegen noch jetzt der Partikulargesetzgebung, wir haben also in Deutschland 23 verschiedenartige Gesetze über die Armenpflege. Dieses verschiedenartige Armenrecht bringt mancherlei Mißstände mit sich. Nun tritt der Deutsche Verein für Armenpflege seit etwa einem Jahre für eine Vereinheitlichung der Armen-gesetzgebung und für Schaffung eines Reichsgesetzes ein. Dieser Verein legte im vergangenen Jahre auf seiner Generalversammlung einen Sonderausdruck ein, der eine allgemeine Richtlinie für Schaffung eines Reichsgesetzes schaffen sollte. Dieser Sonderausdruck hat sich nun auf eine Abstimmung verständigt, und er verlangt u. a., daß die Bestimmungen auf dem Gebiete des Armenrechts durch ein einheitliches deutsches Armengesetz festgelegt werden soll. Im einzelnen wird zwar das angestrebte Ziel der Vereinheitlichung des Armenrechts durch die in der allgemeinen Richtlinie aufgestellten Forderungen wieder durchbrochen, aber immerhin kann anerkannt werden, daß die vom Deutschen Verein für Armenpflege aufgestellten Forderungen gegenüber den heutigen Verhältnissen eine Verbesserung bringen würden. Insbesondere würde es als eine Verbesserung gelten können, wenn die einzelstaatlichen Gesetze über den polizeilichen Arbeitszwang nur noch gegenüber solchen Personen angewendet würden, die schuldhafterweise ihre Angehörigen vernachlässigen. Derartige Bestimmungen reichsgesetzlich durchzuführen, wäre zweifellos nicht bedeutungslos, ganz besonders nicht für Arbeiter, die einmal vorübergehend in Not geraten.

Unseres Erachtens wäre es aber mindestens ebenso notwendig und vielleicht noch notwendiger, daß bei einer Vereinheitlichung des Armenrechts dafür gesorgt wird, daß die Unterstützungssätze aufgebessert werden, daß für verarmte Erwerbsunfähige bestimmte Mindestsätze festgelegt werden; denn während in den letzten Jahrzehnten die Kosten der Lebensführung wesentlich gestiegen sind, sind die Unterstützungssätze für die Armen vielfach auf dem gleichen Tiefstand geblieben. Es ist nichts Seltenes, daß Arme jetzt noch die gleiche Unterstützung erhalten wie vor zwei und drei Jahrzehnten. Waren diese Unterstützungen schon damals unzureichend, so sind sie es heute erst recht. Verhältnismäßig am besten liegen die Verhältnisse noch in den Großstädten, wenn auch hier die Unterstützungssätze manchmal noch recht niedrig sind; viel schlimmer sieht es aber mit der Armenfürsorge noch in den kleinen Städten und auf dem Lande. Die Art, wie namentlich die Armenpflege in diesen ländlichen Gegenden ausgeübt wird, ist dazu angetan, alljährlich Tausende von Menschen dem Elend und dem Idiotismus in die Arme zu treiben.

Sprechen schon die Gebäude, in denen die arbeitsunfähigen Armen oft untergebracht sind, jeder menslichen Würde Hohn, so zeigt sich noch ein größerer Mißstand darin, daß die Armen in solchen Behausungen unterirdischlos untergebracht werden. Der ordentliche Arme, der nur das Unglück hat, arbeitsunfähig zu werden und der sich jahrzehntelang mit harter Arbeit durchs Leben gebracht hat, muß in einem elenden Loch hausen mit einem gänzlich verwaagerten Alkoholiker oder mit einem vollständigen Idioten. — Das ist kein aus der Luft gegriffenes Beispiel, sondern eins, das jeder, der sich auf dem Lande und in kleinen Städten umsieht, immer wieder bestätigt finden wird. Noch schlimmer sieht es oft mit den Kindern von Datsarmen. Diese wachsen oft unter den Armen in Armenhäusern auf, sie sind von Jugend auf umgeben von allen Lastern, und ihnen bleibt oft kein anderer Lebensweg, als der des Dorftrötels, der verachteten Person, an der noch die dümmsten und rohesten Menschen ihr Nütchen fassen. Der Lebensunterhalt für solche Armenkinder wird noch häufig so beschafft, daß diese tage- oder wochenweise abwechselnd von den Dorfbewohnern das Essen erhalten, es wird ihnen also von Jugend auf das Stigma des Bettelns aufgedrückt. Es kommt auch noch vor, daß arme Kinder an den Mindestfordernden „versteigert“ werden, das heißt zu dem in Pflege ausgeben werden, der die niedrigsten Pflegekosten fordert. Der betreffende „Pflegevater“ hält sich dann schadloos, indem er die Kinder hart arbeiten läßt.

Soweit bare Unterstützungen gewährt werden, sind diese oft lächerlich gering. Monatliche Unterstützungen von 2 bis 5 M. für arbeitsunfähige Personen kommen auf dem Lande noch immer vor. Unter den Datsarmen sind zweifellos sehr viele, die durch den Alkohol vollständig degeneriert worden sind. Wenn diesen Leuten nicht mehr zu helfen ist, so ist es aber doch das einfachste Gebot der Menschlichkeit, die Kinder dieser Leute aus ihrer Umgebung zu nehmen. Sie müssen in Waisenhäusern untergebracht werden, wo sie zu ordentlichen Menschen herangezogen werden können. Eine Aufdeckung der „Armenfürsorge“ auf dem Lande und in den kleinen Städten würde oft Zustände zeigen, die kaum mehr für glaublich gehalten werden.